

Entwurf

## **Wegverordnung (WegV)**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 758b

Geändert: –

Aufgehoben: 758b

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
beschliesst:*

### **I.**

## **1 Zuständigkeit, Verfahren**

### **§ 1** *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement nach dem Weggesetz vom xx. Monat 2027.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist die Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinn von Artikel 13 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985<sup>1</sup> (Fuss- und Wanderweggesetz) sowie die Fachstelle im Sinn von Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022<sup>2</sup> (Veloweggesetz) und nimmt die im Weggesetz der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

### **§ 2** *Projektbewilligungsgesuch, Beilagen*

<sup>1</sup> Mit dem Projektbewilligungsgesuch sind die für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Wegprojektes notwendigen Unterlagen einzureichen.

### **§ 3** *Kantonale Leit- oder Entscheidungsbehörde*

<sup>1</sup> Kantonale Behörde im Sinn von § 15 Absatz 2b des Weggesetzes ist

- a. das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, wenn die Projektbewilligung nach dem Weggesetz mit Bewilligungen oder Verfügungen mindestens eines Departementes zu koordinieren ist; dabei handelt die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur als Instruktionsinstanz,
- b. die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur in den übrigen Fällen.

<sup>2</sup> Hat gestützt auf § 15 Absatz 2a des Weggesetzes der Regierungsrat zu entscheiden, handelt das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement als Instruktionsinstanz.

### **§ 4** *Koordination*

<sup>1</sup> Ist die Projektbewilligung nach dem Weggesetz mit weiteren Bewilligungen oder Verfügungen in der gleichen Sache zu koordinieren, finden die Vorschriften in § 65 der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001<sup>3</sup> sinngemäss Anwendung.

---

<sup>1</sup> SR [704](#)

<sup>2</sup> SR [705](#)

<sup>3</sup> SRL Nr. [736](#)

## § 5 *Einsprachen*

<sup>1</sup> Einsprecherinnen und Einsprecher sind von der zuständigen Behörde mit privatrechtlichen Einsprachen an den Zivilrichter zu verweisen.

## § 6 *Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren*

<sup>1</sup> Wenn keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen, kann im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren nach § 16 des Weggesetzes entschieden werden über

- a. örtlich begrenzte Wegprojekte mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen,
- b. Wegprojekte, die das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken,
- c. zeitlich befristete Wegprojekte,
- d. Wegprojekte mit Baukosten unter 80 000 Franken,
- e. andere Wegprojekte, wenn sich dies bei der Prüfung im Einzelfall rechtfertigt.

<sup>2</sup> Sind neben der Projektbewilligung nach dem Weggesetz in der gleichen Sache weitere Bewilligungen oder Verfügungen erforderlich und gebieten es die Grundsätze der Koordination, ist auch für die in Absatz 1 angeführten Wegprojekte ein ordentliches Projektbewilligungsverfahren durchzuführen.

## 2 Private Fachorganisationen

### § 7

<sup>1</sup> Kantonale Fachorganisation für wanderwegbezogene Belange ist der Verein Luzerner Wanderwege.

<sup>2</sup> Die Behörden können den Verein Luzerner Wanderwege insbesondere beiziehen

- a. bei Bauvorhaben, die grössere Auswirkungen auf Fuss- und Wanderwege haben,
- b. zur Festlegung von Ersatzmassnahmen, die umfangreiche Abklärungen erfordern,
- c. zur Kennzeichnung der Wanderwege.

<sup>3</sup> Der Verein Luzerner Wanderwege erfüllt für die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur die im Leistungsauftrag der Dienststelle festgelegten Aufgaben.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können die ihnen im Gesetz zugewiesenen Aufgaben oder die Begutachtung von Fragen im Zusammenhang mit Fuss- und Wanderwegen dem Verein Luzerner Wanderwege oder den lokalen Verkehrs- oder Kurvereinen übertragen.

## 3 Bilanzkonto Velohauptverbindungen

### § 8

<sup>1</sup> Die Verwaltung des Bilanzkontos erfolgt durch die kantonale Fachstelle Fuss- und Veloverkehr.

<sup>2</sup> Die Refinanzierung der Aufwendungen der Gemeinde erfolgt auf deren Antrag nach Projektabschluss eines Wegabschnittes mit nach Ausbaustandard abgestuften Finanzierungsbeiträgen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Beiträge an den geschätzten Gesamtkosten für die Hauptverbindungen in der Gemeindegewalt und der Gesamtdauer der Realisierung (2027 bis 2042) fest.

<sup>4</sup> Die Verfügung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur über die Finanzierungsbeiträge nach Absatz 2 ist nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 anfechtbar.

## II.

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Wegverordnung (WegV) vom 23. März 2004<sup>4</sup> (Stand 1. Januar 2014) wird aufgehoben.

**IV.**

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2027 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, ...

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatschreiber:

---

<sup>4</sup> SRL Nr. [758b](#)